

Barth & Bitter

Gutachter im Arbeits-
und Umweltschutz GmbH



Barth & Bitter GmbH - Ihmeplatz 4 - 30449 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27

31303 Burgdorf

Ihmeplatz 4
30449 Hannover
Tel. 0511-3536563-0
Fax 0511-3536563-11
info@barth-bitter.de
www.barth-bitter.de

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ba/Br

25.06.2019

Stellungnahme zur Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen im Hinblick auf Zeitabschnitte mit erhöhten Emissionen

Bericht-Nr. 19076.2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Barth & Bitter GmbH erfolgten im Auftrag der Stadt Burgdorf am 07.12.2017 Geruchsemissionsmessungen in der Abluft der Keksfabrik Parlasca. Die Ergebnisse der Messungen wurden im Messbericht Nr. 17162.1.1 dargestellt und bildeten die Grundlage zur Gutachtlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf (Bericht-Nr. 17162.2.1) vom 20.02.2018 sowie weiterer Ergänzungen.

Zur Durchführung der Geruchsemissionsmessungen im Bereich der Firma Parlasca (Bericht 17162.1.1) erfolgte die Auswahl des Messtages in Absprache mit dem Betreiber, um gezielt einen emissionsungünstigen Betriebszustand abzubilden. Die Messungen wurden letztendlich am 07.12.2017 während der Produktion von den Backwaren „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ durchgeführt, welche laut Betreiber zu einer erhöhten Geruchsemission führen sollten (siehe Bericht 17162.1.1, Seite 16).

Entsprechend einer e-mail vom 21.06.2019 sowie einer telefonisch am 25.06.2019 vorgetragenen Erläuterung stellt Herr Georg Parlasca als Betreiber jedoch klar, dass das Emissionsniveau am Messtag eher als „durchschnittlich“ eingestuft werden müsste. D.h. es werden etwa gleich viele Produkte mit höherem als auch mit niedrigerem Emissionsniveau produziert. Darüber hinaus ist für bis zu 10% der Produktionsmenge (im Jahr 2018 waren es 7,7%) anzunehmen, dass das Emissionsniveau etwa doppelt so hoch sei als für die anlässlich der Messung untersuchten Produkte. Es handelt sich bei dem betreffenden Backwerk um Produkte mit alkalisiertem Kakao.

Wenn dieser Annahme gefolgt wird bedeutet dies, dass das resultierende Emissionsniveau unter Berücksichtigung der gesamten Jahresproduktion (also Produkte mit niedrigen als auch hohen Emissionen) bei etwa 110% von den gemessenen Emissionen liegt.

Für die Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen (Bericht-Nr. 17162.2.1) wurde in einem pessimalen Ansatz von gegenüber den „durchschnittlichen“ Messwerten erhöhten Emissionen ausgegangen. Demnach wurden Geruchsemissionen angesetzt, die im Mittel um etwa den Faktor 1,7 über den mittleren Messwerten lagen (170%). Für die Backofenabluft wurde eine Verdoppelung der gemessenen Emissionen angenommen.

Seite 2

Barth & Bitter
Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH
Berichts-Nr. 19076.2.1
25.06.2019

Dieser Vergleich zeigt, dass auch bei der Produktion von Backwerk mit gegenüber dem Durchschnitt höheren Emissionen das im Jahresmittel vorliegende Emissionsniveau nur geringfügig von 100% auf 110% steigt. Der verwendete Ansatz des Geruchsgutachtens mit einem Emissionsniveau von 170% gegenüber den Messwerten ist damit ausreichend dies auch zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die „geruchsintensiven“ Produkte mit alkalisiertem Kakao deutlich schneller produziert werden können als sonstige Produkte. Ausgehend von einem aktuellen Anteil an der Produktionsmenge von etwa 7,7% macht der betreffende Zeitabschnitt nur etwa 5% der gesamten Produktionszeit aus.

Für die Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen (Bericht-Nr. 17162.2.1) ist weiterhin festzustellen, dass zur Berechnung der Geruchsbelastung durchgehende Emissionen an 8.760 h/a zu Grunde gelegt wurden. Tatsächlich ist die Produktions- und Emissionszeit jedoch geringer. Entsprechend den Aussagen von Herrn Parlasca findet eine Produktion i.d.R. nur an 17 Schichten zu 8 Stunden in der Woche statt. Dies entspricht im Jahresmittel einer tatsächlichen Produktions- und Emissionszeit von etwa 7.072 Stunden, also etwa 19% weniger als zur Berechnung der Geruchsimmissionen zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte ist davon auszugehen, dass auch beim Vorliegen von Zeitabschnitten mit Geruchsemissionen, die deutlich oberhalb der Messwerte liegen, die Aussagen der Gutachtlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf (Bericht-Nr. 17162.2.1) vom 20.02.2018 weiterhin Gültigkeit haben.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bruyn gerne zur Verfügung.

Barth & Bitter
Gutachter im Arbeits - und Umweltschutz GmbH


Barth


i.A. Bruyn